

Bündnis 90/Die Grünen

Bundesschiedsgericht

Beschluß

In dem Beschlußanfechtungsverfahren

des Mitglieds [...], [...], [...],

Antragstellerin,

g e g e n

den Landesverband [...], vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch
die Landesgeschäftsführerin [...], [...], [...],

Antragsgegner,

Az.: 97-14

hat des BSchG am 3. Juli 1997 durch seinen Vorsitzenden Müller-Gazurek in
Abstimmung mit den gewählten BeisitzerInnen beschlossen:

Zur Entscheidung in dem Verfahren wird das Landesschiedsgericht [...] bestimmt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin will ein Beschlußanfechtungsverfahren gegen den LV [...] bezüglich dessen Satzung betreiben.

Sie beantragt in diesem Zusammenhang sinngemäß die Bestimmung eines LSchG.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet:

Da sowohl das Parteiengesetz als auch die Bundessatzung ein mindestens zweiinstanzliches Verfahren vorschreiben, bestimmt § 16 Abs. 4 Ziffer 4 der BS, daß, wenn ein (ordentlich besetztes) LSchG nicht besteht, bzw. von der Entscheidung ausgeschlossen ist, das BSchG ein anderes LSchG bestimmt.

Von dieser Vorschrift war Gebrauch zu machen, da die am 24./25. Mai 1997 auf der LDK in [...] gewählte Vorsitzende des LSchG [...] zurückgetreten ist und Ersatzmitglieder nicht gewählt sind.